

BESCHAFFUNGSBEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Alle Einkäufe und sonstigen Aufträge, die die Marquardt Schaltsysteme Societate in Somanđita (im Folgenden: „Marquardt“) mit den in Ziff. 1.2 genannten Lieferanten abschließt, auch künftige Einkäufe und Aufträge, erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Beschaffungsbedingungen. Entgegenstehende oder in den Beschaffungsbedingungen von Marquardt nicht enthaltene anders lautende Bedingungen des Lieferanten erkennt Marquardt nicht an. Die Beschaffungsbedingungen von Marquardt gelten auch dann, wenn Marquardt in Kenntnis entgegenstehender oder anders lautender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Abweichungen von diesen Beschaffungsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn Marquardt sie schriftlich bestätigt.
- 1.2 Die Beschaffungsbedingungen von Marquardt gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).

2. BESTELLUNG

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung gewährt.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist Marquardt zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Zugang widerspricht.

3. ZAHLUNG, RECHNUNG UND LIEFERSCHEIN

- 3.1 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck und, sofern nichts anderes vereinbart ist, bis zum 30. des Folgemonats mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto. Zahlungsfristen beginnen ab Lieferung und Rechnungserhalt.
- 3.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach den vereinbarten Lieferterminen.
- 3.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist Marquardt berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.4 Der Lieferant hat die Rechnung grundsätzlich in einfacher Ausfertigung an das zu beliefernde Werk zu senden, sofern dem Lieferanten keine anders lautenden Bedingungen mitgeteilt wurden. Sie muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Nummer der Bestellung bzw. Lieferplan, Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung), Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Lieferanten, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines, Rechnungsnummer und Artikelnummer.

4. EINGANGSUNTERSUCHUNG, MÄNGELANZEIGE

- 4.1 Mängel der Lieferung hat Marquardt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Marquardt hat die Ware bei Anlieferung nur hinsichtlich ihrer Warengattung (Identitätsprüfung), Menge und etwa äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden zu prüfen.¹

5. GEHEIMHALTUNG

- 5.1 Die Vertragspartner werden wechselseitig - auch über die Dauer des Vertrags hinaus - alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf Umstände, die erkennbar keiner Geheimhaltung bedürfen und sie endet in jedem Fall, wenn die Umstände öffentlich bekannt werden.
- 5.2 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 5.3 Jeder Vertragspartner darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Teils mit dieser Geschäftsverbindung werben.

6. LIEFERTERMINE UND LIEFERFRISTEN, ERFÜLLUNGORT

- 6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der zu beliefernden Abladestelle von Marquardt.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Marquardt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Bei Verzögerungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unverschuldeter Leistungshindernisse hat jeder Vertragsteil das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern für ihn eine fortbestehende Vertragsbindung unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände unzumutbar ist. Dem anderen Vertragsteil erwachsen durch den Rücktritt keine Ansprüche.
- 6.3 Vornehmlich, um die Erfüllung der Liefer-/Leistungsverpflichtung zu sichern, verpflichtet sich der Lieferant, im Falle des Verzugs für jeden vollen Werktag des Verzugs (ohne Sonnabend) eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Auftragswerts zu leisten, höchstens jedoch 5 % des Auftragswerts. Besteht der Verzug nur hinsichtlich eines funktionell abgrenzbaren Teils der geschuldeten Leistung, der für die bestimmungsgemäße Nutzung des übrigen Teils nicht erforderlich ist, errechnet sich die Vertragsstrafe aus dem Teil des Auftragswerts, der auf den verzögert geleisteten Teil der geschuldeten Leistung entfällt. Entsprechendes gilt, wenn der Verzug zu unterschiedlichen Zeitpunkten endet. Der Auftragswert versteht sich jeweils einschließlich Umsatzsteuer. Den Vorbehalt der Vertragsstrafe kann Marquardt innerhalb von einer Woche ab Anlieferung der Ware erklären. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes und etwaiger sonstiger Rechte bleibt unberührt; die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 6.4 Der in der Bestellung von Marquardt genannte Bestimmungsort (Abladestelle) ist der Erfüllungsort für alle Leistungen des Lieferanten.

7. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

- 7.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Jede Änderung des Liefergegenstandes, unabhängig ob nach Kenntnissen des Lieferanten für die Verwendung wesentlich, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Marquardt. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 7.2 Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang, Handelsbeschränkungen und Abfallbeseitigung erfahren müssen, wird der Lieferant an Marquardt mit

dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt übergeben sowie das für einen eventuellen Weitervertrieb ins Ausland erforderliche Datenblatt und ein zutreffendes Unfallmerkleblatt (Transport). Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an Marquardt aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.

8. RECHTE BEI SACHMÄNGELN

- 8.1 Bei einem Sachmangel stehen Marquardt die gesetzlichen Sachmängelrechte und die in Ziff. 8.2 bis 8.4 aufgeführten Ansprüche/Rechte zu. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Sofern der Lieferant eine Garantie übernommen hat, treten die Rechte aus der Garantie zu den gesetzlichen Mängelrechten.
- 8.2 In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann Marquardt nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten (d. h. nach Abklärung, ob der Lieferant selbst zur umgehenden Nachlieferung in der Lage ist) die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- 8.3 Bei wiederholt mangelbehafteter Lieferung oder Leistung ist Marquardt nach schriftlicher Abmahnung und erneut mangelbehafteter Lieferung oder Leistung auch für den nicht erfüllten Vertragsumfang zum Rücktritt ohne weitere vorherige Mahnung und ohne Mitwirkung der Gerichte berechtigt.
- 8.4 Wird ein Mangel trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Ziff. 4 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der planmäßigen Ver- oder Bearbeitung oder nach Weiterlieferung an den Kunden von Marquardt festgestellt, kann Marquardt ggf. über die Regelung in 8.1 hinaus Schadensersatz für Mehraufwendungen verlangen.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt sechs Monate für nicht arglistig versteckte Mängel und drei Jahre für arglistig versteckte Mängel. Die Verjährungsfrist beginnt mit Entdeckung der Mängel zu laufen, wobei die Entdeckung spätestens nach Ablauf von 2 (zwei) Jahren ab Lieferung zu erfolgen hat. Die gesetzlichen Regelungen der Hemmung und des Neubeginns der Verjährung bleiben unberührt.

9. HAFTUNG

- 9.1 Schäden von Marquardt, die durch mangelhafte Leistungen des Lieferanten oder durch die Verletzung seiner Vertragspflichten entstehen, hat der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Marquardt insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Etwaige über die Deckungssumme hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10. VERWENDUNG VON FERTIGUNGSMITTELN UND VERTRAULICHEN ANGABEN

- 10.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Datenträger und sonstige Fertigungsmittel, insbesondere aber vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem Lieferanten auf Veranlassung von Marquardt zur Verfügung gestellt oder durch Marquardt voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung für Lieferungen oder Leistungen an Dritte verwendet werden. Marquardt behält sich sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an den dem Lieferanten übergebenen Fertigungsunterlagen und Fertigungsmitteln vor.
- 10.2 Werkzeuge oder Fertigungsmittel, die von Marquardt entweder ganz oder teilweise bezahlt werden, gehen entweder ganz oder teilweise in das Eigentum von Marquardt über.

11. MATERIALBEISTELLUNGEN

- 11.1 Von Marquardt beigestellte Materialien bleiben Eigentum von Marquardt und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau erfolgen für Marquardt. In diesem Fall wird Marquardt gleichberechtigter Miteigentümer an dem Gesamterzeugnis. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für Marquardt.
- 11.2 Im Falle der Veräußerung von Materialien an den Lieferanten gelten die jeweils gültigen Liefer- und Zahlungsbedingungen von Marquardt.

12. CORPORATE RESPONSIBILITY

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des Marquardt Code of Conduct (<https://www.marquardt.com/zertifikat/>) zu erfüllen.
- 12.2 Die Einhaltung des Marquardt Code of Conduct durch den Lieferanten stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar. Zudem bemüht sich der Lieferant bestmöglich, seinen Lieferanten den Marquardt Code of Conduct weiterzugeben und sie von der Einhaltung von dessen Grundsätzen und Anforderungen zu überzeugen.
- 12.3 Der Lieferant ist auf Anfrage von Marquardt verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Selbstauskunft betreffend der Einhaltung des Marquardt Code of Conduct in der von Marquardt angeforderten Form zu geben.

13. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 13.1 Für diese Beschaffungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt das rumänische Recht.
- 13.2 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die nicht im Wege einer gütlichen Einigung gelöst werden, fallen in die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichtsboards bei der Industrie- und Handelskammer Bukarest mit Sitz in Bukarest. Dessen Schiedsordnung für Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Können sich die Parteien nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen, wählt jede Partei je einen Schiedsrichter aus, der dritte Schiedsrichter, der zugleich Vorsitzender des Spruchkörpers ist, wird von den beiden ernannten Schiedsrichtern bestimmt. Streitfälle berechtigen den AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen.
- 13.3 Das Schiedsgericht spricht sich in seinem Schiedsspruch über die Kosten aus. Die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der eigenen Kosten der Vertragsparteien für ihre Anwälte, Gutachten und sonstigen Auslagen werden, soweit diese nicht ein vernünftiges Maß überschreiten, werden der unterliegenden Partei auferlegt. Unterliegt jede Partei teilweise, werden die Gesamtkosten im Sinne des Satzes 1 durch das Schiedsgericht prozentual aufgeteilt. Das Schiedsgericht legt die von den Parteien einander sowie dem Schiedsgericht und den Schiedsrichtern zu zahlenden Beträge nach Währung und Geldbetrag im Schiedsspruch genau fest. Die Parteien erkennen den Schiedsspruch bereits mit Abschluss dieses Vertrages als endgültig, bindend und ohne weitere Förmlichkeiten vollstreckbar an.

BESCHAFFUNGSBEDINGUNGEN
